



Whippet e.V. Zuchtwarteordnung (ZWO)

- § 1 Allgemeines
- § 2 Das Amt des Zuchtwartes und seine Persönlichkeit
- § 3 Begriffsdefinitionen
- § 4 Wurfbesichtigung
- § 5 Wurfabnahme
- § 6 Zwingererstbesichtigung/Neuzuchtstättenabnahme
- § 7 Kontrolle von Zuchtstätten
- § 8 Haltungs- und Aufzuchtbedingungen
- § 9 Zuchtwartliste
- § 10 Abrechnung
- § 11 Einsatz von vom VDH benannten Zuchtwarten
- § 12 Fortbildung
- § 13 Voraussetzungen für Zuchtwartbewerber
- § 14 Zulassung zur Ausbildung zum Zuchtwart
- § 15 Ausbildung zum Zuchtwart
- § 16 Zuchtwarteprüfung
- § 17 Disziplinarmaßnahmen/Streichung von der Zuchtwartliste
- § 18 Schlussbestimmung, Datenschutz und Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Diese Ordnung regelt die Ausbildung und die Tätigkeit der Personen, die durch Zucht- und Wurfskontrollen die nach der geltenden VDH-Satzung, der VDH-Zuchtordnung sowie der Satzung, der Zuchtordnung und der Zuchtzulassungsordnung des Whippet e.V. geforderte Zucht der Rasse Whippet sicherstellen.

Aufgrund der Empfehlung des Zuchtwartes entscheidet der Hauptzuchtwart über die Zulassung oder Ablehnung der Zuchtstätte und die Umsetzung von Auflagen.

Diese Ordnung ist ein Regelwerk zur Ergänzung der Zucht- und Zuchtzulassungsordnung des Whippet e.V.. VDH-Änderungen dieser Ordnung unterliegen den Bestimmungen zur Änderung von Ordnungen und Regelungen des Whippet e.V..

§ 2 Das Amt des Zuchtwartes und seine Persönlichkeit

Zuchtwarte erfüllen eine entscheidende Aufgabe in der kontrollierten Rassehundezucht, wie sie im Whippet e.V., der FCI und dem VDH betrieben wird.

Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter, die Eignung/Kontrolle der Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie haben die Vorschriften der FCI, des VDH und ihres Rassehundezuchtvereins zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten.

Die Zuchtwarte können diese Beratungs- und Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn sie über charakterliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit sowie Zuchterfahrung und kynologischen Sachverstand verfügen.

Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes sind:

- Mitgliedschaft in einem VDH-Mitgliedsverein
- Zuchterfahrung,
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen.
- umfangreiche Kenntnisse der Rasse(n),
- Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht,

- bestandene Prüfung gem. § 16 dieser Ordnung

Die Zuchtwarte kontrollieren die Würfe und nur sie dürfen Wurfabnahmen durchführen.

Zuchtwarte dürfen ihre eigenen Würfe **nicht** selbst abnehmen und sie dürfen keine Wurfabnahmen, Wurfbesichtigungen und Zuchtstätten-Besichtigungen bei Eltern, Geschwistern, Kindern und Lebenspartnern durchführen.

Der Whippet e.V. kann bei Bedarf aus dem Pool von VDH-lizenzierten Zuchtwarten zurückgreifen.

§ 3 Begriffsdefinitionen

1. Hauptzuchtwart

Der Hauptzuchtwart ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Zucht, Wurfabnahmen und Wurfkontrollen im Whippet e.V. Er leitet an, beaufsichtigt und kontrolliert die Zuchtwarte und alle Personen, die Kontrollen und Abnahmen im Zusammenhang mit der Zucht vornehmen.

Der Hauptzuchtwart ist der direkte Ansprechpartner und Weisungsgeber der Zuchtwarte. Er arbeitet in allen Bereichen der Zuchtwarttätigkeiten eng mit den Zuchtwarten zusammen.

Der Hauptzuchtwart hat dafür Sorge zu tragen, dass persönliche Beziehungen zwischen Züchter und Zuchtwart nicht zu Interessenskonflikten führt und hat dies ggf. bei der Festlegung des Einsatzes der Zuchtwarte zu berücksichtigen.

2. Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die nach § 8 Abs. 2 der VDH-Zuchtordnung und **nach bestandener Prüfung** vom Hauptzuchtwart des Whippet e.V. ernannten qualifizierten Personen für Wurfkontrollen und Wurfabnahmen.

Sie sind zur Prüfung der Eignung bzw. die Kontrolle der Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens berechtigt und verpflichtet und berichten direkt an den Hauptzuchtwart.

Sie beraten die Züchter hinsichtlich art- und rassegerechter Haltung, Gestaltung der Zuchtstätte, Fachliteratur und Gesundheitsfürsorge.

Sie sind für Wurfbesichtigungen, Wurfabnahmen, Neuzuchtstättenabnahme und Kontrollen von Zuchtstätten verantwortlich und berichten an den Hauptzuchtwart.

3. **Zuchtwartanwärter**

Züchter/Mitglieder des Whippet e.V., die zur Ausbildung zum Zuchtwart zugelassen sind.

4. **Zuchtwartbewerber**

Züchter/Mitglieder des Whippet e.V., die sich als Zuchtwartanwärter beim Zuchtleiter beworben haben.

5. **Lehr-Zuchtwart**

Zuchtwart, der nach 5 durchgeführten Wurfabnahmen zur Ausbildung von Zuchtwartanwärtern berechtigt ist.

§ 4 Wurfbesichtigung

Wurfkontrollen ohne Wurfabnahmen z.B. anlässlich der Wurfmeldung, Überprüfung von Haltungsbedingungen und Überprüfung von Auflagen.

§ 5 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme ist die Kontrolle eines Wurfes, der Aufzuchtbedingungen, der übrigen Zuchttiere und der Mutterhündin, nach der die Welpen abgegeben werden dürfen.

Sie beinhaltet die Kontrolle der ordnungsgemäßen Impfung und Mikrochipsetzung durch einen Tierarzt.

Bei der Wurfabnahme hat der Zuchtwart ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, das sämtliche für die Erstellung der Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen notwendigen Angaben enthält.

Weiterhin muss der Zustand der Welpen und der Mutterhündin, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere sowie die Gesamtsituation in der Zuchtstätte beschrieben werden.

Die Wurfabnahme kann frühestens nach Vollendung der 7. Lebenswoche erfolgen. Die Abgabe der Welpen darf frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen.

§ 6 Zwingererstbesichtigung/Neuzuchtstättenabnahme

Bei der erstmaligen Kontrolle einer neuen Zuchtstätte sind die örtlichen Verhältnisse der Zuchtstätte, der Zustand und die Haltung der Zuchttiere sowie aller weiteren Tiere, die im Haushalt des Züchters leben, zu überprüfen. Insbesondere ist die Einhaltung der Zuchtordnung des Whippet e.V. sowie des Tierschutzgesetzes zu kontrollieren.

§ 7 Kontrolle von Zuchtstätten

Anlasskontrollen einer Zuchtstätte um Verdachtsmomente zu erhärten bzw. zu entkräften oder um die Erfüllung von Auflagen zu überprüfen. Wiederkontrollen nach mehr als 3-jähriger Zuchtpause oder nach Umzug oder erheblichen Veränderungen der Situation des Züchters.

§ 8 Kontrolle der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen

1. Die Kontrolle der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen findet automatisch bei jedem Zuchtwarteinsatz anlässlich von Wurfkontrollen, Wurfabnahmen, Besichtigungen oder sonstiger Einsätze bei einem Züchter statt.
2. Die Zuchtwarte kontrollieren hierbei alle im Besitz des Züchters stehenden Hunde und führen über den Hundebestand eine Liste. Bei Unregelmäßigkeiten ist der Zuchtwart verpflichtet, sofort, spätestens nach 3 Tagen, den Hauptzuchtwart zu informieren.
3. Bei der Wurfabnahme hat der Zuchtwart ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, das sämtliche für die Erstellung der Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen notwendigen Angaben enthält.
4. Weiterhin müssen der Zustand der Welpen und der Mutterhündin, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere sowie die Gesamtsituation in der Zuchtstätte beschrieben werden. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung aller Welpen und die Einhaltung der Impfvorschriften muss überprüft werden. Die vorgeschriebenen Impfungen richten sich nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet).

§ 9 Zuchtwartliste

Der Hauptzuchtwart des Whippet e.V. führt eine Liste der Zuchtwarte.

§ 10 Abrechnung

Der Zuchtwart rechnet seine Reisekosten ausschließlich mit dem Schatzmeister ab. Die Höhe der abzurechnenden Kosten richtet sich nach der VDH-Spesenordnung.

§ 11 Einsatz von vom VDH benannten Zuchtwarten

Der Hauptzuchtwart kann in Ausnahmefällen Zuchtwarte anderer VDH-Mitgliedsvereine mit der Wahrnehmung von Zuchtwartaufgaben gemäß dieser Ordnung beauftragen. In diesen Fällen gelten sie als Whippet e.V.- Zuchtwarte im Sinne dieser Ordnung.

§ 12 Fortbildung

Jeder Zuchtwart ist verpflichtet, sich kynologisch weiterzubilden. Hierzu gehört insbesondere, dass er sich selbständig über Änderungen der ihn betreffenden Ordnungen und Satzungen auf dem neusten Stand hält, aber auch, dass er mit den auftretenden erblichen Defekten beim Whippet und den jeweils aktuellen Anforderungen an die Gesundheitsvorsorge vertraut ist.

§ 13 Voraussetzungen für Zuchtwartbewerber

Folgende Bedingungen sind vom Zuchtwartbewerber zu erfüllen:

- er muss Mitglied im Whippet e.V. sein. Die Festlegungen § 13 dieser Ordnung gelten analog.
- eigenverantwortlich nach den Bestimmungen des VDH, des Whippet e.V. oder anderer dem VDH angehörender Vereine gezüchtet haben
- ausführliche Kenntnisse der Zuchtziele und Aufgaben des Whippet e.V. haben
- die Vereinsziele voll unterstützen
- fachliches Wissen verfügen, um Züchter in allen Fragen der Zucht und Aufzucht sachlich und fachlich beraten zu können

§ 14 Zulassung zur Ausbildung zum Zuchtwart

Der Vorstand hat sich bei der Benennung von Zuchtwartanwärtern und bei der Ernennung von Zuchtwarten am aktuellen Bedarf des Clubs zu orientieren. Er kann zu jedem Zeitpunkt die zeitlich befristete Schließung der Zuchtwart-Anwärter-Liste sowie der Zuchtwart-Liste beschließen.

Der Vorstand des Whippet e.V. ernennt auf Vorschlag des Zuchtleiters Zuchtwartbewerber, die die Voraussetzungen nach § 16 erfüllen, zu Zuchtwartanwärtern.

Der Zuchtleiter teilt dies dem Zuchtwartanwärter schriftlich mit. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die höchstens zweijährige Ausbildungszeit. Über kynologisch sinnvolle Ausnahmen von den Bestimmungen entscheidet der Vorstand.

§ 15 Ausbildung zum Zuchtwart

Zahl und Art der verpflichtenden Lehr-Zuchtwarttätigkeiten:

- Es sind mindestens 5 Lehr-Zuchtwarttätigkeiten bei Lehr-Zuchtwarten durchzuführen. Darunter müssen mind. zwei Wurfabnahmen sein, bei denen der Zuchtwartanwärter unter Aufsicht des Lehr-Zuchtwartes selbst tätig wird.

Dokumentation/schriftliche Berichte:

- Drei Zuchtwarttätigkeiten, darunter 2 Wurfabnahmen und eine Zuchtstättenerstbesichtigung, sind auf den entsprechenden Formblättern vom Zuchtwartanwärter zu dokumentieren. Sie werden vom Lehr-Zuchtwart als korrekt gegengezeichnet und beim Zuchtleiter hinterlegt.

Die Zuchtwarte sind generell gehalten, sich kontinuierlich weiterzubilden. Erworbene Zertifikate / Teilnahmebescheinigungen sind der Zuchtleitung in Kopie zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Zuchtwartprüfung

Die Prüfung der Zuchtwartanwärter erfolgt schriftlich zu den Themen:

1. Grundlagen der Genetik
2. Trächtigkeit, Geburt, Welpenaufzucht
3. Whippet e.V., VDH- und FCI-Ordnungen, Tierschutz

Unmittelbar nach Feststellung des positiven Prüfungsergebnisses kann der Vorstand den Prüfling formlich zum Zuchtwart ernennen und ihn auf die Zuchtwartliste des Whippet e.V. setzen.

§ 17 Disziplinarmaßnahmen/Streichung von der Zuchtwartliste

Der Vorstand kann einen Zuchtwart zu jedem Zeitpunkt abberufen, insbesondere bei Verstößen desselben gegen Vereinsinteressen, Satzung und Ordnungen des Clubs, bei mehrfacher Schlechterfüllung seiner Aufgaben oder bei Verlust der in § 2 Abs. 2 benannten erforderlichen Fähigkeiten.

§ 18 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt vorläufig ab ihrer Veröffentlichung auf der Homepage des Whippet e.V. in Kraft.

Datenschutz:

Der Whippet e.V. verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und zum Schutz personenbezogener Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Personenbezogene Daten der Mitglieder, Teilnehmer und sonstiger Beteiligter werden nur zum Zwecke der Vereinsverwaltung und -kommunikation erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder für die Durchführung von Vereinsaktivitäten erforderlich. Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Für Anfragen und weitere Informationen zum Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte des Whippet e.V. zur Verfügung.

Diese Ordnung wurde durch die Mitgliederversammlung endgültig beschlossen und tritt am 05.03.2021 in Kraft.

- geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 18.10.2021
- geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 27.10.2024